

MINISTERIALBLATT

TAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
DIENST

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 1977

Nummer 133

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2311	6. 12. 1977	RdErl. d. Innenministers Bauleitplanung; Vorgezogene Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2 Satz 3 BBauG	2032
814	28. 10. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für arbeitslose Jugendliche (Zuschüsse zu den Lohnkosten und Ausbildungsvergütungen sowie für zusätzliche Ausbildungsplätze)	2022

814

I.

**Richtlinien
über die Gewährung von besonderen
arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen
aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen
für arbeitslose Jugendliche
(Zuschüsse zu den Lohnkosten
und Ausbildungsvergütungen sowie für
zusätzliche Ausbildungsplätze)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 10. 1977 - II C 1 - 3402.1

Mein RdErl. v. 14. 7. 1977 (SMBl. NW. 814) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.22 sind hinter den Worten „(gem. Anlage 1)“ die Worte „oder ein unbefristeter Arbeitsvertrag“ einzufügen.
2. In Nr. 2.23 ist hinter dem Wort „erhalten.“ anzufügen:
Ferner für einen zusätzlichen Ausbildungsplatz für weibliche Auszubildende in einem Ausbildungsberuf, der weit überwiegend von männlichen Auszubildenden besetzt ist und für männliche Auszubildende in einem Ausbildungsberuf, der weit überwiegend von weiblichen Auszubildenden besetzt ist (Anlage 5).
3. In Nr. 2.32 ist hinter dem Wort „gezahlt.“ anzufügen:
nach der einjährigen Betreuungszeit bei Übernahme in ein Berufsausbildungsverhältnis 8000,- DM. Der Zuschuß wird drei Monate nach Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses in einem Betrag ausgezahlt. Die Auszahlung setzt den Nachweis voraus, daß die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle erfolgt ist; nach der einjährigen Betreuungszeit bei Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis 4000,- DM. Der Zuschuß wird 3 Monate nach Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in einem Betrag gezahlt.
4. In Nr. 2.33 ist hinter den Worten „bis zu 10 800,- DM.“ einzufügen:
Ferner für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz monatlich 400,- DM für die gesamte Ausbildungszeit bis längstens drei Jahre (insgesamt bis zu 14 400,- DM) für weibliche Auszubildende in einem Ausbildungsberuf, der weit überwiegend von männlichen Auszubildenden besetzt ist, und für männliche Auszubildende in

einem Ausbildungsberuf, der weit überwiegend von weiblichen Auszubildenden besetzt ist (Anlage 5).

5. Die Nrn. 4 und 5.2 erhalten folgende Fassung:

4 Leistungsempfänger

Leistungen nach Nr. 2.21 und 2.22 werden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen Bund und Länder (einschl. deren Sondervermögen) gewährt. Ferner Arbeitgebern und Auszubildenden, wenn sie im Lande Nordrhein-Westfalen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Leistungen nach Nr. 2.23 werden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen Bund und Länder mit ihrem jeweiligen Sondervermögen, und den in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a), bb) des Körperschaftssteuergesetzes 1977 vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) bezeichneten Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer rechtlich selbständigen Untergliederungen, Anstalten und Einrichtungen gewährt. Leistungen nach Nr. 2.23 Satz 2 werden darüber hinaus allen Ausbildungsstätten im Lande Nordrhein-Westfalen gewährt.

5.2 Zuschüsse nach Nr. 2.32 können einem Arbeitgeber oder Auszubildenden gewährt werden, der einen einjährigen Betreuungsvertrag abschließt. Ferner werden Zuschüsse bei Übernahme des betreuten Jugendlichen in ein Berufsausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis gewährt.

6. In Nr. 5.3 ist hinter dem Wort „bereitstellen.“ anzufügen:

Ferner können Zuschüsse nach Nr. 2.33 Satz 2 Ausbildungsstätten im Lande Nordrhein-Westfalen gewährt werden.

7. In Nr. 6 Satz 2 sind hinter dem Wort „eingestellt“ die Worte „oder nach Nr. 5.2 Satz 2 übernommen“ einzufügen.

8. In Nr. 8.21 Satz 2 sind hinter dem Wort „Arbeitnehmer“ die Worte „mit Betreuungsvertrag“ einzufügen.

9. Die bisherigen Anlagen 1, 2, 3 und 4 werden durch die beigefügten Anlagen 1, 2, 3 und 4 ersetzt, die Anlage 5 neu beigefügt.

10. In Nr. 10 ist Satz 1 zu ändern in:

Die Bestimmungen dieser Richtlinien treten mit Wirkung vom 28. 10. 1977 in Kraft.

2023

Betreuungsvertrag

überwiegend von
ist (Anlage 5).
Fassung:

.22 werden juristi-
en Rechts, ausge-
schl. deren Sonder-
beitgebern und Aus-
Nordrhein-Westfa-
näftsbetrieb unter-
.23 werden juristi-
en Rechts, ausge-
t ihrem jeweiligen
§ 5 Abs. 1 Nr. 3
aftssteuergesetzes
I S. 2597) bezeich-
reien Wohlfahrts-
lich selbständigen
und Einrichtungen
.23 Satz 2 werden
sstätten im Lande

n einem Arbeitge-
werden, der einen
abschließt. Ferner
me des betreuten
bildungsverhältnis
ngsberuf nach dem
unbefristetes Ar-
itstellen.“ anzu-
2.33 Satz 2 Ausbil-
Westfalen gewähr

rt „eingestellt“ die
ommen“ einzufü-
rt „Arbeitnehmer“
anzufügen.
werden durch die
etzt, die Anlage 5

n treten mit Wir-

Zwischen
der Firma

und
Herrn/Frau

geboren am _____ in _____

Wohnort/Straße _____

wird folgender Betreuungsvertrag abgeschlossen:

1. Herr/Frau _____ wird im Betrieb während der Arbeitszeit fachtheoretisch und fachpraktisch unterwiesen sowie sozialpädagogisch betreut.
2. Die Firma verpflichtet sich, den Jugendlichen nach erfolgreichem Durchlaufen der Maßnahme in ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen.
3. a) Die Laufzeit eines Betreuungsvertrages beträgt ein Jahr.
b) Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____.
c) Sollten Gründe vorliegen, die eine Übernahme in ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nicht zulassen, so wird der/die Jugendliche und der/die Erziehungsberechtigte(n) drei Monate vor Ablauf der Betreuungszeit unter Angabe der Gründe darüber unterrichtet.
4. Unter Berücksichtigung der Höhe der Beschäftigungshilfe, welche die Firma für die berufs- und sozialpädagogischen Aufwendungen erhält, ergibt sich für die Dauer eines Jahres folgende Aufteilung der Arbeitswoche:

Berufsschule	8 Wochenstunden
Arbeitsbegleitende Betreuung	3 Wochenstunden
Produktive Mitarbeit	<u>29 Wochenstunden</u>
Insgesamt	40 Wochenstunden
5. Die Firma verpflichtet sich,
 - a) die Betreuung der Jugendlichen durch geeignetes Personal nach einem aufzustellenden Betreuungsplan sicherzustellen,
 - b) die zugunsten Jugendlicher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
6. Herr/Frau _____ verpflichtet sich,
 - a) die ihm/ihr im Rahmen der Betreuung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) am Berufsschulunterricht regelmäßig teilzunehmen,
 - c) die Weisungen der Vorgesetzten zu befolgen.

(Ort, Datum)

Die Vertragsparteien:

2029

ANTRAG

Anlage 2

auf Gewährung von Zuschüssen zu den Lohnkosten oder der Ausbildungsvergütung nach den Richtlinien (RL) über die Gewährung von besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für arbeitslose Jugendliche

— RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 10. 1977 — II C 1 — 3402.1 — (SMBI. NW. 814) —

Dienststelle:	Eingangsvermerk:	Datum der Antragstellung:	Wird vom Arbeitsamt ausgefüllt
		Wirtschaftsklasse:	Zutreffendes ankreuzen!
— ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen — ① Antragsteller Art des Unternehmens (Firmenbezeichnung), Ort, Straße, Fernruf _____ Geldinstitut (Name, Ort) _____ BLZ _____ Konto-Nr. _____			Antrag wurde spätestens 1 Monat nach Einstellung gestellt ja nein (Nr. 6 RL) ☐ ☐
② Der Arbeitnehmer/Auszubildende Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____ Postleitzahl, Wohnort, Straße, Haus-Nr. _____ wird eingestellt und zwar nicht nur vorübergehend ab _____ als _____ mit einem Arbeitsentgelt/einer Ausbildungsvergütung (tariflich — soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht mit ortsüblichen Entgelt) von ☐ stündlich ☐ wöchentlich ☐ monatlich _____ DM Die wöchentliche Arbeitszeit (tariflich) beträgt _____ Stunden			Voraussetzungen nach Nr. 4 RL sind erfüllt ☐ ☐ Arbeitnehmer/ Auszubildender gehört zum förderungsfähigen Personenkreis nach Nr. 3 RL ☐ ☐ Voraussetzungen nach Nr. 2.21 RL sind erfüllt ☐ ☐
— gilt nicht für Auszubildende — ③ Wird mit dem eingestellten jugendlichen Arbeitnehmer ein Betreuungsvertrag gemäß Nr. 5.2 der Richtlinien abgeschlossen? ☐ nein ☐ ja, Mehrausfertigung des Vertrages liegt bei			Voraussetzungen nach Nr. 5.2 RL sind erfüllt ☐ ☐
— gilt nur nach einjähriger Betreuungszeit — ④ Wird der jugendliche Arbeitnehmer gem. Nr. 5.2 der Richtlinien übernommen? ☐ ja, in ein Berufsausbildungsverhältnis ab _____, Ausbildungsberuf _____ ☐ ja, in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ab _____, Beruf _____			Voraussetzungen nach Nr. 5.2 RL sind erfüllt ☐ ☐
⑤ Sind für die Einstellung des jugendlichen Arbeitnehmers/Auszubildenden beim Arbeitsamt Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz beantragt worden? ☐ ja ☐ nein Wenn ja, welche? _____			Wenn ja, zuständige Sachbearbeitung unterrichten (vgl. Nr. 2.4 RL)
⑥ Sind im Zusammenhang mit der Einstellung des Jugendlichen Leistungen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen für zusätzliche Ausbildungsplätze (RdErl. v. 25. 2. 1977 — MBI. NW. S. 380 und RdErl. v. 21. 3. 1977 — MBI. NW. S. 397) oder Leistungen des Bundes für zusätzliche arbeitsmarkt- und bildungspolitische Maßnahmen beantragt worden? ☐ ja ☐ nein Wenn ja, welche? _____ Bei welcher Stelle? _____			Nr. 2.5 RL beachten! Es handelt sich um die Teilnahme an ABM ☐ ☐

Bitte wenden!

⑦ Ich versichere, daß der Fortbestand des Unternehmens gesichert ist.

⑧ Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehend von mir gemachten Angaben.
Ich verpflichte mich,

- a) den Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen so vorzuhalten, daß er jederzeit nachprüfbar ist und auf Anforderung den bewilligenden Stellen sowie den Rechnungsprüfungsbehörden vorzulegen,
- b) die gewährten Zuschüsse in einem Betrag zurückzuzahlen, wenn
 1. sie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu Unrecht gewährt wurden oder
 2. der jugendliche Arbeitnehmer oder Auszubildende innerhalb von sechs Monaten aus dem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ausscheidet, ungeachtet, von wem das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis gelöst worden ist,
- c) die gewährten Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen, wenn der nach Nr. 2.22 RL geförderte jugendliche Arbeitnehmer mit Betreuungsvertrag innerhalb der darauffolgenden sechs Monate ausscheidet. In diesem Falle werde ich für jeden Monat, in dem der jugendliche Arbeitnehmer innerhalb dieses Zeitraumes nicht bei mir im Arbeitsverhältnis gestanden hat, ein Zwölftel des Zuschusses zurückzahlen.
- d) die gewährten Zuschüsse in einem Betrag zurückzuzahlen, wenn ich meiner Verpflichtung (gem. Anlage 3), den Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen vorzuhalten und auf Anforderung den bewilligenden Stellen vorzulegen, nicht nachkomme,
- e) dem Arbeitsamt den Eintritt der unter b) und c) genannten Tatsachen umgehend anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Raum für Berechnungen mit Entscheidungsvorschlag

2096

ANTRAG

(Farbe grün)

Anlage 2

auf Gewährung von Zuschüssen zu den Lohnkosten oder der Ausbildungsvergütung nach den Richtlinien (RL) über die Gewährung von besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für arbeitslose Jugendliche

— RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 10. 1977 — II C 1 — 3402.1 — (SMBI. NW. 814) —

Dienststelle:	Eingangsvermerk:	Datum der Antragstellung:	Wird vom Arbeitsamt ausgefüllt
		Wirtschaftsklasse:	Zutreffendes ankreuzen!
— ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen — ① Antragsteller Art des Unternehmens (Firmenbezeichnung), Ort, Straße, Fernruf _____ Geldinstitut (Name, Ort) _____ BLZ _____ Konto-Nr. _____			Antrag wurde spätestens 1 Monat nach Einstellung gestellt (Nr. 6 RL) ☐ ja ☐ nein
② Der Arbeitnehmer/Auszubildende Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____ Postleitzahl, Wohnort, Straße, Haus-Nr. _____ wird eingestellt und zwar nicht nur vorübergehend ab _____ als _____ mit einem Arbeitsentgelt/einer Ausbildungsvergütung (tariflich — soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht mit ortsüblichen Entgelt) von _____ ☐ stündlich ☐ wöchentlich ☐ monatlich _____ DM Die wöchentliche Arbeitszeit (tariflich) beträgt _____ Stunden			Voraussetzungen nach Nr. 4 RL sind erfüllt ☐ ja ☐ nein Arbeitnehmer/Auszubildender gehört zum förderungsfähigen Personenkreis nach Nr. 3 RL ☐ ja ☐ nein Voraussetzungen nach Nr. 2.21 RL sind erfüllt ☐ ja ☐ nein
— gilt nicht für Auszubildende — ③ Wird mit dem eingestellten jugendlichen Arbeitnehmer ein Betreuungsvertrag gemäß Nr. 5.2 der Richtlinien abgeschlossen? ☐ nein ☐ ja, Mehrausfertigung des Vertrages liegt bei _____			Voraussetzungen nach Nr. 5.2 RL sind erfüllt ☐ ja ☐ nein
— gilt nur nach einjähriger Betreuungszeit — ④ Wird der jugendliche Arbeitnehmer gem. Nr. 5.2 der Richtlinien übernommen? ☐ ja, in ein Berufsausbildungsverhältnis ab _____, Ausbildungsberuf _____ ☐ ja, in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ab _____, Beruf _____			Voraussetzungen nach Nr. 5.2 RL sind erfüllt ☐ ja ☐ nein
⑤ Sind für die Einstellung des jugendlichen Arbeitnehmers/Auszubildenden beim Arbeitsamt Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz beantragt worden? ☐ ja ☐ nein Wenn ja, welche? _____			Wenn ja, zuständige Sachbearbeitung unterrichten (vgl. Nr. 2.4 RL)
⑥ Sind im Zusammenhang mit der Einstellung des Jugendlichen Leistungen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen für zusätzliche Ausbildungsplätze (RdErl. v. 25. 2. 1977 — MBI. NW. S. 380 und RdErl. v. 21. 3. 1977 — MBI. NW. S. 397) oder Leistungen des Bundes für zusätzliche arbeitsmarkt- und bildungspolitische Maßnahmen beantragt worden? ☐ ja ☐ nein Wenn ja, welche? _____ Bei welcher Stelle? _____			Nr. 2.5 RL beachten! Es handelt sich um die Teilnahme an ABM ☐ ja ☐ nein

Bitte wenden!

Ich versichere, daß der Fortbestand des Unternehmens gesichert ist.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehend von mir gemachten Angaben.
Ich verpflichte mich,

- a) den Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen so vorzuhalten, daß er jederzeit nachprüfbar ist und auf Anforderung den bewilligenden Stellen sowie den Rechnungsprüfungsbehörden vorzulegen,
- b) die gewährten Zuschüsse in einem Betrag zurückzuzahlen, wenn
1. sie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu Unrecht gewährt wurden oder
 2. der jugendliche Arbeitnehmer oder Auszubildende innerhalb von sechs Monaten aus dem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ausscheidet, ungeachtet, von wem das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis gelöst worden ist,
- c) die gewährten Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen, wenn der nach Nr. 2.22 RL geförderte jugendliche Arbeitnehmer mit Betreuungsvertrag innerhalb der darauffolgenden sechs Monate ausscheidet. In diesem Falle werde ich für jeden Monat, in dem der jugendliche Arbeitnehmer innerhalb dieses Zeitraumes nicht bei mir im Arbeitsverhältnis gestanden hat, ein Zwölftel des Zuschusses zurückzahlen.
- d) die gewährten Zuschüsse in einem Betrag zurückzuzahlen, wenn ich meiner Verpflichtung (gem. Anlage 3), den Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen vorzuhalten und auf Anforderung den bewilligenden Stellen vorzulegen, nicht nachkomme,
- e) dem Arbeitsamt den Eintritt der unter b) und c) genannten Tatsachen umgehend anzuzeigen.

Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Raum für Berechnungen mit Entscheidungsvorschlag



Verwendungsnachweis

über die Gewährung von Zuschüssen zu den Lohnkosten und Ausbildungsvergütungen sowie für zusätzliche Ausbildungsplätze gem. Richtlinien über die Gewährung von besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für arbeitslose Jugendliche.

– RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 10. 1977 – II C 1 – 3402.1 – (SMBI. NW. 814) –

Empfänger der Zuwendung:

Art der *)

- Zuwendung: ☐ Zuschuß zu den Lohnkosten nach Nr. 5.1 RL
☐ Zuschuß bei Betreuungsvertragsabschluß nach Nr. 5.2 RL
☐ Zuschuß bei Übernahme nach einjähriger Betreuungszeit nach Nr. 5.2 RL
☐ Zuschuß für zusätzlichen Ausbildungsplatz nach Nr. 5.3 Satz 1 RL
☐ Zuschuß für zusätzlichen Ausbildungsplatz nach Nr. 5.3 Satz 2 RL

Höhe der Zuwendung:

DM

Tag der Zahlung/en: *)

☐ einmalig am

19

☐ vom

19

bis

19

Geförderter Arbeitnehmer / Auszubildender:

Name:

Wohnort:

Vorname:

Geburtsdatum:

Tag der Einstellung:

Tag des Abschlusses des Berufsausbildungsvertrages:

Dauer der Ausbildung:

Ausbildungsberuf:

Ende der Ausbildung:

Ergebnis:

Angabe der Gründe, wenn bei Beendigung eines Betreuungsvertrages Übernahme in ein Berufsausbildungsverhältnis nicht erfolgt:

Tag der Entlassung:

Die Richtigkeit der Eintragungen wird hiermit bescheinigt.

, den

(Rechtsverbindliche Unterschrift
des Zuwendungsempfängers)

Der Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen ist so vorzuhalten, daß er jederzeit nachprüfbar und auf Anforderung den bewilligenden Stellen, sowie den Rechnungsprüfungsbehörden vorzulegen ist.

*) Zutreffendes ankreuzen

ANTRAG

(Farbe gelb)

Anlage 4

auf Gewährung von Zuschüssen für zusätzliche Ausbildungsplätze in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem BBiG gemäß Nr. 2.23 der Richtlinien (RL) über die Gewährung von besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für arbeitslose Jugendliche – RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 10. 1977 – II C 1 – 3402.1 – (SMBI. NW. 814) –

Dienststelle:	Eingangsvermerk:	Datum der Antragstellung:	Wird vom Arbeitsamt ausgefüllt
		Wirtschaftsklasse:	
— ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen — ① Antragsteller Art des Unternehmens (Firmenbezeichnung), Ort, Straße, Fernruf _____ Geldinstitut (Name, Ort) _____ BLZ _____ Kto.-Nr. _____			Antrag wurde spätestens 1 Monat nach Einstellung gestellt (Nr. 6 RL) ☐ ja ☐ nein
② Wir gehören als Auszubildende zu den ☐ a) juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß Nr. 4 Satz 3 RL ☐ b) in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a), bb) des Körperschaftsteuergesetzes 1977 (BGBl. 1976 I S. 2597) bezeichneten Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer rechtlich selbständigen Untergliederungen, Anstalten und Einrichtungen. ☐ Ausbildungsstätten im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß Nr. 4 Satz 4 RL			Voraussetzungen nach Nr. 4 Satz 3 RL sind erfüllt ☐ ☐ Nr. 4 Satz 4 RL sind erfüllt ☐ ☐
③ Der Auszubildende Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____ Postleitzahl, Wohnort, Straße, Haus-Nr. _____ wird eingestellt _____ ab _____, Ausbildungsberuf _____ mit einer Ausbildungsvergütung (tariflich – soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht mit ortsüblichem Entgelt) von _____ monatlich _____ DM			Auszubildender gehört zum förderungsfähigen Personenkreis nach Nr. 3 RL ☐ ☐
④ Sind im Zusammenhang mit der Einstellung des Auszubildenden Leistungen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen für zusätzliche Ausbildungsplätze (RdErl. v. 25. 2. 1977 – MBl. NW. S. 380) und für Ausbildungsplätze in neugegründeten Betrieben der Wirtschaft und in neugegründeten Praxen der freien Berufe (RdErl. v. 21. 3. 1977 – MBl. NW. S. 397) oder Leistungen des Bundes für zusätzliche arbeitsmarkt- und bildungspolitische Maßnahmen beantragt worden? ☐ ja ☐ nein Wenn ja, welche? _____ Bei welcher Stelle? _____			Nr. 2.5 RL beachten
Bitte wenden!			

2029

2030

⑤ Mit der Einstellung des Auszubildenden hat sich die Gesamtzahl der am 2.1.1977 vorhandenen Ausbildungsplätze (einschl. der in diesem Jahr durch Beendigung der Ausbildung frei gewordenen und wieder besetzten) erhöht (Nr. 5.3 RL).

⑥ Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben.

⑦ Ich verpflichte mich,

- a) den Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen so vorzuhalten, daß er jederzeit nachprüfbar ist und auf Anforderung den bewilligenden Stellen sowie den Rechnungsprüfungsbehörden vorzulegen,
- b) falls das Ausbildungsverhältnis nach Nr. 2.23 RL aus einem von mir nicht zu vertretenden Grund vorzeitig beendet wird, die bereits ausgezahlten Teilbeträge für die auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate zurückzuzahlen,
- c) die gewährten Zuschüsse in einem Betrag zurückzuzahlen, wenn
 1. sie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu Unrecht gewährt wurden oder
 2. ich meiner Verpflichtung (gem. Anlage 3), den Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen vorzuhalten und auf Anforderung den bewilligenden Stellen vorzulegen, nicht nachkomme,
- d) dem Arbeitsamt die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses und den Eintritt der unter b) genannten Tatsachen unverzüglich anzuzeigen.

Dieser Antrag ist eine Urkunde. Änderungen oder Ergänzungen der Eintragungen sind mit Unterschrift zu bescheinigen.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Raum für Berechnungen mit Entscheidungsvorschlag

Vollständige und verbindliche Aufstellung über die Ausbildungsberufe für die Förderung nach Nr. 2.33 Satz 2 Richtlinien

1. Ausbildungsberufe für weibliche Auszubildende

Berufs- klasse	Ausbildungsberuf:
2210	Dreher
2212	Revolverdreher
2221	Fräser
2221	Universalfräser
2241	Bohrwerkdreher
2250	Universalschleifer
2610	Feinblechner
2614	Metallflugzeugbauer
2621	Gas- und Wasserinstallateur
2622	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
2714	Modellschlosser
2721	Blechs Schlosser
2723	Kunststoffs Schlosser
2730	Maschinenschlosser
2739	Maschinenbauer
2740	Betriebsschlosser
2751	Stahlbauschlosser
2811	Kraftfahrzeugmechaniker
2811	Kraftfahrzeugschlosser
2821	Landmaschinenmechaniker
2831	Flugzeugmechaniker
2833	Flugtriebwerkmechaniker
2850	Mechaniker (IH)
2850	Mechaniker (Hw)
2910	Werkzeugmacher (IH)
2912	Stahlformenbauer
2915	Prägewalzengraveur
2915	Stahlgraveur
3110	Elektroanlageninstallateur (IH)
3110	Elektroinstallateur (Hw)
3110	Energieanlageelektroniker
3114	Kraftfahrzeugelektriker
3120	Fernmeldeelektroniker
3120	Fernmeldeinstallateur
3120	Fernmeldemechaniker
3130	Elektromaschinenbauer
3130	Elektromaschinenmonteur
3133	Elektromaschinenwickler
3141	Elektrogeräteelektroniker
3142	Energiegeräteelektroniker
3143	Feingeräteelektroniker
3143	Informationselektroniker
3143	Nachrichtengeräteelektroniker

Berufs- klasse	Ausbildungsberuf:
3151	Radio- und Fernsehtechniker
3153	Funkelektroniker
5010	Tischler
5010	Holzmechaniker
5013	Möbeltischler
5019	Bau- und Gerätetischler
5021	Modelltischler (IH)
5021	Modellbauer (Hw)
6323	Werkstoffprüfer
6324	Meß- und Regelmechaniker
6331	Baustoffprüfer (Chemie)

2. Ausbildungsberufe für männliche Auszubildende

0531	Florist
3510	Bekleidungsschneider
3511	Herrenschneider
3520	Bekleidungsneider
3520	Bekleidungsfertiger
3551	Modist (IH)
3551	Modist (Hw)
3735	Schuh- und Lederwarenstepper
3782	Pelzwerker (IH)
3782	Pelzwerker (Hw)
4924	Polster- und Dekorationsneider
6314	Milchwirtschaftlicher Laborant
6319	Landwirtschaftlich-technischer Laborant, Landwirtschaftlicher Laborant
6332	Textillaborant (mechanisch-technologisch)
6340	Fotolaborant (IH)
6340	Fotolaborant (Hw)
6353	Teilzeichner
6829	Gewerbegehilfe im Färber- und Chemischreinigerhandwerk
6841	Drogist
7810	Bürogehilfe (IH)
7811	Justizangestellter
7813	Rechtsanwaltsgehilfe
7813	Notargehilfe
7813	Rechtsanwalts- und Notargehilfe
9133	Hotel- und Gaststättengehilfe
9213	Hauswirtschaftler
9231	Hauswirtschaftsgehilfe (geprüft)

2311

Bauleitplanung
Vorgezogene Bebauungspläne
nach § 8 Abs. 2 Satz 3 BBauG

RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1977 -
 V C 4 - 702/901.1

Gemäß § 8 Abs. 2 BBauG sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Wenn zwingende Gründe es erfordern, kann ein Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist (§ 8 Abs. 2 Satz 3 BBauG).

Durch die kommunale Neugliederung sind Flächennutzungspläne vieler Gemeinden ungültig geworden. Nach § 3 Neugliederungs-Schlußgesetz vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1474/SGV. NW. 2020) gelten die in dieser Vorschrift genannten Flächennutzungspläne bis zum 31. Dezember 1977.

Für die Aufstellung und Genehmigung von Bebauungsplänen, die nicht aus einem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden können, gilt folgendes:

1. Die Gemeinde, die einen Bebauungsplan ohne gültigen Flächennutzungsplan aufstellen will, muß dartun, aus welchen Gründen
- 1.1 ein neuer Flächennutzungsplan noch nicht aufgestellt worden ist, und
- 1.2 der Bebauungsplan auch ohne gültigen Flächennutzungsplan der Aufstellung zwingend bedarf.

2. Die Gemeinde hat im einzelnen auf die Ursachen der Verzögerung des Flächennutzungsplanverfahrens einzugehen. Sie hat hierbei darzulegen, daß das Aufstellungsverfahren von ihr mit der gebotenen Zügigkeit betrieben wurde.

Besondere - auch durch die kommunale Neugliederung verursachte - sachliche Schwierigkeiten, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, rechtfertigen im allgemeinen eine längere Dauer des Flächennutzungsplanverfahrens (OVG Münster, Urteil v. 1. 8. 1972, DÖV 1973, 210 = BauR 1972, 285 = BRS 25 Nr. 6; OVG Münster, Urteil v. 2. 10. 1973 - XI A 318/72 - m. w. N. - nicht veröffentlicht).

Die Gemeinde hat den voraussichtlich weiteren Verfahrensablauf anzugeben.

3. **Zwingende Gründe** für die Aufstellung eines vorgezogenen Bebauungsplanes sind solche, die keinen Zeitaußschub vertragen und über das hinausgehen, was gem. § 1 Abs. 3 BBauG allgemein Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist. Im einzelnen ist darzutun, warum der Bebauungsplan dringlich ist und der Abschluß des Flächennutzungsplanverfahrens nicht abgewartet werden kann (BVerwG, Beschluß v. 6. 11. 1968, DVBl. 1969, 276 = DÖV 1969, 644 = BRS 22 Nr. 1; VGH Bad.-Württ., Urteil v. 19. 2. 1975, BRS 29 Nr. 9).

Es reicht nicht aus, daß das Gebiet, für das ein vorgezogener Bebauungsplan vorgesehen ist, aufgrund der gegebenen Verhältnisse „zur Bebauung ansteht“. Es ist vielmehr erforderlich, daß die beabsichtigten Fest-

setzungen bereits jetzt getroffen werden müssen, um einen unvermeidbaren Schaden von der Gemeinde oder einzelnen abzuwenden (VGH Bad.-Württ., Urteil v. 18. 9. 1968, BRS 20 Nr. 3).

Das kann z. B. der Fall sein, wenn

- geeignete Baugrundstücke nicht ausreichend zur Verfügung stehen und die Bautätigkeit in der Gemeinde ohne einen vorgezogenen Bebauungsplan praktisch „lahmgelegt“;
 - eine einmalige Gelegenheit zur Ansiedlung oder Erweiterung eines Betriebes verpaßt (BVerwG, Beschluß v. 6. 11. 1968, DVBl. 1969, 276 = DÖV 1969, 644 = BRS 22 Nr. 1),
 - ohne den vorgezogenen Bebauungsplan eine geordnete Entwicklung des Gemeindegebietes oder von Teilen des Gemeindegebietes nicht sichergestellt (OVG Münster, Urteil v. 1. 8. 1972, DÖV 1973, 210 = BauR 1972, 285 = BRS 25 Nr. 6),
 - die Verwirklichung einer im dringenden öffentlichen Interesse liegenden Maßnahme gefährdet würde.
4. Der vorgezogene Bebauungsplan ist gem. § 1 Abs. 4 BBauG i. V. mit § 18 Landesplanungsgesetz vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450/SGV. NW. 230) den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Er muß ferner den Darstellungen des in der Aufstellung befindlichen neuen Flächennutzungsplanes entsprechen. Dieser soll bereits ein mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmendes und mit den wichtigsten Trägern öffentlicher Belange abgestimmtes Gesamtkonzept enthalten. Nach dem Stand der Planung dürfen keine Gründe erkennbar sein, die einer späteren Genehmigung entgegenstehen.
 5. Hat die Gemeinde die Absicht, einen vorgezogenen Bebauungsplan aufzustellen, wird dringend empfohlen, die Frage der Zulässigkeit zuvor mit der Genehmigungsbehörde zu erörtern.
 6. Liegen die Voraussetzungen für die Aufstellung eines vorgezogenen Bebauungsplanes nicht vor, kommen zur Sicherung der beabsichtigten Planung und zur Vermeidung einer städtebaulichen Fehlentwicklung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre sowie die Zurückstellung von Baugesuchen gem. §§ 14 ff. BBauG in Betracht.
 7. Die vorstehenden Ausführungen über die Aufstellung eines vorgezogenen Bebauungsplanes gelten auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung (§ 2 Abs. 6 BBauG).
- Geringfügige Änderungen oder Ergänzungen eines Bebauungsplanes im Sinne von § 13 BBauG fallen nicht unter § 8 Abs. 2 Satz 3 BBauG. Diese Ausnahme-möglichkeit kann gegeben sein, wenn nur ein verhältnismäßig kleiner Teil des Gemeindegebietes betroffen ist und die Festsetzungen die Grundzüge der Bodennutzung im Gemeindegebiet nicht berühren (VGH Bad.-Württ., Beschluß v. 10. 7. 1972, BauR 1972, 284 = BRS 25 Nr. 5).

- MBl. NW. 1977 S. 2032.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
 Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.